

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 24. Februar 2009

Nr. 2009/297

### **Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA); Genehmigung der Programmvereinbarungen mit dem Bundesamt für Kultur (BAK) für die Jahre 2008 – 2011**

---

#### **1. Erwägungen**

Im Rahmen der NFA sollen die Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege und Archäologie weiterhin als Verbundaufgabe gemeinsam von Bund und Kantonen wahrgenommen werden. Anstelle von objektorientierten Finanzhilfen an einzelne Bauherren schliesst der Bund mit den Kantonen neu vierjährige Programmvereinbarungen ab, welche eine Liste von Restaurierungsvorhaben umfasst. Mit der Programmvereinbarung verpflichtet sich der Kanton gegenüber dem Bund, gemeinsam festgesetzte Ziele zu erreichen. An den Leistungen des Kantons wird sich der Bund finanziell beteiligen.

Im vergangenen Jahr haben auf gesamtschweizerischer Fachebene Gespräche über die Inhalte der Programmvereinbarungen stattgefunden, in denen die kantonalen Dienststellen für Denkmalpflege ihre Vorstellungen vorgebracht haben. Sie sind der Auffassung, dass die vorliegenden Programmvereinbarungen einerseits für die kantonalen Fachstellen nicht praktikabel sind; andererseits entsprechen sie auch nicht der Grundidee des Neuen Finanzausgleichs, die operativen Aufgaben von strategischen Planungen zu trennen. Dazu kommt, dass die Aufgaben des Kantons aufgrund der äusserst bescheidenen finanziellen Möglichkeiten des Bundes nicht mehr zufriedenstellend erfüllt werden können.

Um den spärlichen finanziellen Rahmen des Bundes zur Förderung von Massnahmen der Archäologie und Denkmalpflege trotzdem auszunutzen, soll die vorliegende, als Kompromisslösung zu bezeichnende Programmvereinbarung (gemäss Beilage) zwischen dem Kanton Solothurn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Kultur (BAK), gleichwohl unterzeichnet werden. Der Kanton Solothurn geht jedoch davon aus, dass bis 2011 eine für Kantone wie den Bund stark verbesserte Lösung erarbeitet wird.

Die Programmvereinbarung kann innerhalb der kantonalen Gesetzgebung und der aktuellsten finanziellen Planung (Voranschlag 08/ Voranschlag 09/ IAFP 09 – 11 / Globalbudget Archäologie und Denkmalpflege 2009 – 2011) umgesetzt werden.

#### **2. Beschluss**

- 2.1 Gestützt auf § 33<sup>bis</sup> des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G, BGS 115.1) wird die vorliegende Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das BAK, und dem Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Denkmalpflege und Archäologie, unter

Vorbehalt der Genehmigung der erforderlichen jährlichen Voranschlagskredite durch den Kantonsrat, genehmigt.

- 2.2 Die Programmvereinbarung wird unter der Prämisse unterzeichnet, dass die als Kompromisslösung betrachtete Programmvereinbarung 2008 – 2011 für die nächste Periode durch eine für den Kanton und den Bund stark verbesserte Lösung ersetzt wird.
- 2.3 Der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie wird ermächtigt, die Programmvereinbarung 2008 – 2011 im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### **Beilage**

Programmvereinbarung 2008 – 2011

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (4)

Departement für Bildung und Kultur (2)

Dr. Jean-Frédéric Jauslin, Direktor Bundesamt für Kultur BAK, Hallwylstrasse 15, 3005 Bern (3)